

zugesezt) beinhaltet. – In der anschließenden Diskussion wurden außerdem die Probleme des Beamtenstatus bei Anstaltsgeistlichen, der Identifikation mit staatlichen Vollzugszielen bzw. Erziehungszielen in der Militärseelsorge und der Gewährleistung des Zugangs der Kirchen zu den Soldaten durch entsprechende Vorkehrungen der Dienststellen angesprochen.

Die Thematik der Strafgefangenenseelsorge wurde vertieft durch das Referat von *B. Gareis*. Nach einem kurzen historischen Überblick über die problematische Verketzung von Staat und Kirche in der Strafrechtspflege, bei dem Gareis auch die wunden Punkte der Inquisitions- und Hexenprozesse nicht verschwieg, betonte der Referent besonders die Notwendigkeit eines weiten, ganzheitlich-menschlich zu verstehenden Seelsorgebegriffs, der den engen juristischen Begriff der Sorge um die „religiösen Bedürfnisse“ notwendig sprengt. In der späteren Aussprache zu diesem Punkte wurden unterschiedliche Auffassungen von Theologen und Juristen deutlich: während Theologen für den weiten, ganzmenschlich-praktische Fragen (z. B. Sorge um Arbeit, Wohnung, Schuldenregulierung bei Strafgefangenen) einschließenden Seelsorgebegriff eintraten, sprachen sich Juristen im Hinblick auf die Intentionen des Verfassungsgebers dafür aus, den Seelsorgebegriff auf die Sorge um die religiösen Grundbedürfnisse zu beschränken. – Weitere Themen von Referat und Aussprache waren die Problematik der Schuldbewältigung bzw. der sittlichen Motivation bei Strafgefangenen unter Berücksichtigung der häufig geschädigten Persönlichkeitsstruktur sowie die geringe Effektivität bei der Erreichung des Vollzugszieles der Resozialisierung (geschätzte Gesamtrückfallquote 60–80%). Weiter wurde die Notwendigkeit ehrenamtlicher Mitarbeit in der Gefängnisseelsorge und Bewährungshilfe und eines stärkeren Engagements der Ortsgemeinden betont. So könne Gefangenenseelsorge von einer Seelsorge an einer diskriminierten gesellschaftlichen Randgruppe zu einer helfenden, ermutigenden Begegnung werden, die der Versöhnung zwischen Täter und Opfer und der Eingliederung des Gefangenen in Gemeinde und Gesellschaft dient.

Das vertiefende Referat zum Thema Militärseelsorge von *E. Niermann* befaßte sich schwerpunktmäßig mit dem Erziehungsprogramm der Streitkräfte, das von Beginn an vom Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ geprägt ist. Ein wichtiges Thema der Aussprache über militärische Erziehungsziele befaßte sich mit dem „lebenskundlichen Unterricht“, der der Vermittlung menschlicher Werte, der Friedenserziehung im Atomzeitalter und politisch-demokratischer Verhaltensweisen in der Bundeswehr dienen soll. Niermann wies außerdem auf die Wichtigkeit der Förderung von Laienmitarbeit in der Militärseelsorge hin, die den Konzilsauftrag verwirkliche, den Laien vom passiven Objekt der Seelsorge zum aktiv-gestaltenden Subjekt der Seelsorge hin zu erziehen. – Beim Thema Friedenserziehung betonte Niermann den dynamischen Friedensbegriff des Konzils, der den Gedanken fortschreitender Entwicklung und Völkerverständigung in sich trage und eine Politik der schrittweisen Sicherung des Friedens, der keine feste und sichere Größe sei, fördern wolle. – Die anschließende Aussprache kreiste schwerpunktmäßig um die Themen lebenskundlicher Unterricht und möglicher Konflikt zwischen staatlichen und kirchenspezifischen Erziehungszielen, die Integration der Militärseelsorge in die allgemeine Seelsorge sowie der Soldaten in die Ortsgemeinden.

Insgesamt hat der vorliegende Band der Essener Gespräche sein Ziel, zur Vertiefung und Schärfung des Problembewußtseins in dem von der Wissenschaft bisher wenig bearbeiteten Gebiet der Seelsorge in staatlichen Einrichtungen beizutragen, erfüllt.

G. SCHMIDT S. J.

KIRSTE, MAX, *Der Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität in Frankfurt*. Eine staatskirchenrechtliche Kontroverse. Münster/New York: Waxmann 1988. 206 S.

Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in Hessen ist in den letzten Jahren sehr häufig diskutiert worden. Neben zahlreichen Artikeln kommen insbesondere drei Bücher auf dieses Verhältnis zu sprechen. G. Lenz widmete ihre Arbeit den Bistumsverträgen vom 9. März 1963 und vom 29. März 1974. M. Heckel (Die theologischen Fakultäten)

täten im weltlichen Verfassungsstaat) reflektierte in einem Kapitel seines Buches über die Errichtung theologischer Fachbereiche durch den Staat, wobei er die Vorgänge in Hessen vor Augen hatte. K. nun geht es ausschließlich um die Errichtung des Diplomstudiengangs Katholische Theologie an der Wissenschaftlichen Betriebseinheit Katholische Theologie des Fachbereichs Religionswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt a. M. Es geht um die folgende Frage: Haben die Theologischen Fakultäten einen staatlich-kirchlichen *Doppelstatus* oder sind sie staatliche Einrichtungen, die lediglich eine kirchlich gebundene Aufgabe wahrnehmen? Daß letzteres zumindest theoretisch denkbar ist, beweist der Religionsunterricht in staatlichen Schulen. Dort kann sich die Kirche unterrichten, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Glaubensgrundsätzen erteilt wird. Der Religionsunterricht bleibt aber eine staatliche Einrichtung, und seine Erteilung ist eine staatliche Angelegenheit. Ganz zu Recht betont K.: „Der Umstand, daß seit der Vereinbarung über die Errichtung der Straßburger Fakultät im Jahre 1902 keine Katholisch-Theologische Fakultät an einer deutschen staatlichen Universität ohne Mitwirkung und Einverständnis der Kirche eingerichtet wurde, hatte zur Folge, daß man der Frage, ob der Staat eine theologische Fakultät auch gegen den Willen der Kirche errichten könne, in der Literatur kaum Beachtung geschenkt hat. Rechtsprechung gibt es, soweit ersichtlich, dazu gleichfalls nicht“ (79). Das Buch von K. hat acht Abschnitte. Im ersten (Der Frankfurter Diplomstudiengang Katholische Theologie – ein staatskirchenrechtlicher Tatbestand, 6–14) werden zunächst die Fakten aufgelistet, die zum Streit geführt haben. Der zweite Abschnitt (Historische Vorbemerkungen mit aktuellem Bezug, 15–51) beschreibt vor allem die Errichtung der beiden theologischen Fakultäten an der Bonner Universität im Jahre 1818. Im dritten Abschnitt (Zielbestimmung und Kompetenzverteilung nach staatlichem Hochschulrecht, 52–56) werden das Hochschulrahmengesetz und das hessische Hochschulrecht kurz dargestellt. Abschnitt vier (Theologische Ausbildungsstätten und kirchliches Hochschulrecht, 57–71) legt die entsprechenden Bestimmungen des CIC/1983 dar. Abschnitt fünf (Der Diplomstudiengang – Funktion und Ziel, 72–78) endet mit der Feststellung: „Die Errichtung des Diplomstudiengangs, vor dem Hintergrund von Prüfungsordnung und Studienordnung betrachtet, dient eindeutig dazu, Katholische Theologie zu betreiben und Studenten für praktische Tätigkeiten im Bereich der Kirche auszubilden“ (78). Deshalb muß dann in Abschnitt sechs (Errichtung theologischer Fakultäten und kirchliche Beteiligung, 79–94) gefragt werden – und zwar geschieht dies hier in einem Überblick über die vorhandenen Literaturmeinungen –, wie sich die Kirche zu dem entsprechenden Angebot des Staates stellen soll. „Wo man in der Literatur die Einrichtung theologischer Ausbildungsstätten durch den Staat nicht ohne kirchliches Einverständnis zulassen will, wird das Schwergewicht der Argumentation auf den kirchlichen Charakter dieser Ausbildungsstätten gelegt. Die Gegenansicht betont demgegenüber die Staatlichkeit der theologischen Fakultäten und beschreibt sie als staatliche Einrichtungen mit lediglich kirchlich gebundener Aufgabe“ (85 f.). Im siebten Abschnitt (Vertragsstaatskirchenrecht in Hessen, 95–127) wird der Frage nachgegangen, warum Hessen die Fortgeltung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 und jene des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929 für seinen Bereich verneint. Demgegenüber verteidigt der Vf. die Fortgeltung der beiden Konkordate und kommt dann zu dem Schluß: „Das hat zur Folge, daß der Staat theologische Ausbildungseinrichtungen nur dann errichten darf, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung die Zustimmung der Kirche vorliegt“ (127). Ob eine solche – implizite – Zustimmung vorliegt, wird im achten und letzten Abschnitt (Verfassungsrechtliche Prinzipien im Verhältnis von Kirche und Staat, 128–195) untersucht. Eine Antwort auf die gestellte Frage hängt wesentlich von der Interpretation des Art. 10 des Ergänzungsvertrags vom 29. März 1974 zwischen dem Land Hessen und der katholischen Kirche ab. In seinem strittigen Teil heißt Art. 10: „Im Bereich der Universitäten und Gesamthochschulen des Landes Hessen wird im Rahmen des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt die wissenschaftliche Vorbildung in katholischer Theologie und Religionspädagogik gewährleistet.“ Aus diesem Passus schließt die Gegenseite, die Kirche habe schon eine *implizite* Zustimmung zur Errichtung des Diplomstudienganges gegeben. Der Vf. hingegen lehnt diese Interpretation ab, weil Religionslehrerausbildung und Ausbildung zum Volltheologen qualitativ

und quantitativ verschieden seien. Freilich muß er zugleich einräumen, daß jener unglückliche Bistumsvertrag von 1974 „der Kirche, gemessen am Standard der Konkordate, im Bereich der Theologenausbildung an den Hochschulen in Hessen nur geringe Mitwirkungsrechte zugestand“ (9). Schließlich kommt K. zu dem Schluß: „Von einer Einwilligung der Kirche in die Errichtung des Diplomstudiengangs kann somit unter keinem Gesichtspunkt ausgegangen werden“ (195). Ob K.'s Auffassung sich durchsetzt, wird man erst in circa 8–10 Jahren wissen, dann nämlich, wenn der eben neu begonnene Prozeß durch alle vier Instanzen (Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesverfassungsgericht) gelaufen sein wird. – Zum Schluß zwei kleine Auseinandersetzungen in „eigener“ Sache. Wenn K. meint (vgl. 13), eine Aufhebung des Diplomstudienganges an der Universität sei deshalb nicht zustande gekommen, weil die Hochschule St. Georgen sich geweigert habe, den Studenten unter Anerkennung der schon erbrachten Studienleistungen den Wechsel an die kirchliche Hochschule St. Georgen zu ermöglichen, so ist dies falsch. St. Georgen hätte die Studenten übernommen. Auch die weitere Behauptung (vgl. 14), wonach die sog. Kooperationslösung am Widerstand von St. Georgen gescheitert sein soll, ist ungenau. Es bestand vielmehr Zweifel an der Praktikabilität dieser Lösung. R. SEBOTT S. J.

DIE KONFESSIONSVERSCHIEDENE EHE. Problem für Millionen – Herausforderung für die Ökumene. Franz Böckle u. a. Regensburg: Pustet 1988. 139 S.

Ein Drittel der heute in der Bundesrepublik geschlossenen Ehen sind evangelisch-katholische Mischehen bzw. konfessionsverschiedene Ehen. Diese Situation ist gerade für jene Christen, die ihren Glauben – auch in der Ehe! – bewußt leben wollen, ein existentielles Problem. „Während die einen trotz aller Schwierigkeiten eng zu ihrer Kirche stehen, werden andere gleichgültig und entfremden sich immer mehr von Kirche und Glaube ... Viele andere wiederum suchen eine pragmatische Lösung in einer Mischform, die manche als ‚dritte Konfession‘ bezeichnen“ (7). Vier katholische und drei evangelische Theologen nehmen zu diesem Problem Stellung. P. Neuner (Die Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehen, 9–25) stellt von diesen Ehen fest: „Theologisch hat man sie integriert, kirchenrechtlich ihnen einen Platz zugewiesen, ekklesiologisch sie aber vielleicht um so mehr ins Abseits gestellt, ihnen kirchlich keinen Raum eröffnet“ (17). Dies hat Konsequenzen: Solche Ehen weisen eine höhere Scheidungsfähigkeit auf, sie haben geringere Kinderzahlen, in ihnen besteht die Gefahr einer Entfremdung von der Kirche. „Religion kann nicht gemeinsam praktiziert und gelebt werden. Sie dient nicht der Integration, sondern eher der Trennung. Sie führt nicht zusammen, sondern auseinander“ (23). B. J. Hilberath (Ehe als Sakrament – Die Perspektive der katholischen Theologie, 27–48) betont, daß die katholische und evangelische Kirche in bezug auf die Ehe als Sakrament fast einen Konsens gefunden haben. In der Studie zu den Lehrverwerfungen des 16. Jahrhunderts, die H. zitiert, wird die Einigung folgendermaßen beschrieben: „In der Verbindung zwischen Mann und Frau ist ein lebendiges Abbild des Mysteriums der Vereinigung Christi mit seiner Kirche gegeben. Deshalb nimmt die Ehe an dem großen Geheimnis teil und ist in solchem Sinn dann selbst Mysterium“ (37). Freilich stimmen beim derzeitigen Stand der Lehre die katholische und die evangelische Kirche noch nicht einfachhin überein. Dennoch plädiert H. für folgende Lösung: „Ich halte aus der Sicht der Dogmatik eine gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft für die konfessionsverschiedenen Ehen für möglich, wenn diese – jedenfalls vorläufig noch – den Charakter der begründeten Ausnahme an sich trägt, was immer auch bedeutet: Mut zu individueller Pastoral und ernsthafte Gewissensprüfung“ (45). (Auf S. 39 muß es natürlich in der Überschrift „Unauflöslichkeit“ statt: „Unaufhörlichkeit“ heißen.) T. Koch (Das evangelische Eheverständnis nach Luther und in der Gegenwart, 49–65) meint, man wisse von Luthers Ehelehre meist nur dies, daß die Ehe sich einer ganz besonderen Wertschätzung erfreue und daß sie ein „weltlich Ding“ genannt werde. Näherhin explizierte Luther drei Aspekte: 1. Die Ehe ist Gottes Schöpfungsordnung und damit Gottes Auftrag an uns. 2. Die Ehe ist ein Gegenstand weltlichen Rechts, insofern ihre öffentliche, sozial relevante Außenseite und ihre äußere rechtliche Ordnung gemeint ist. 3. Die Ehe ist *der* christliche, geistliche, Gott wohlgefällige Stand, in welchem der Christ